

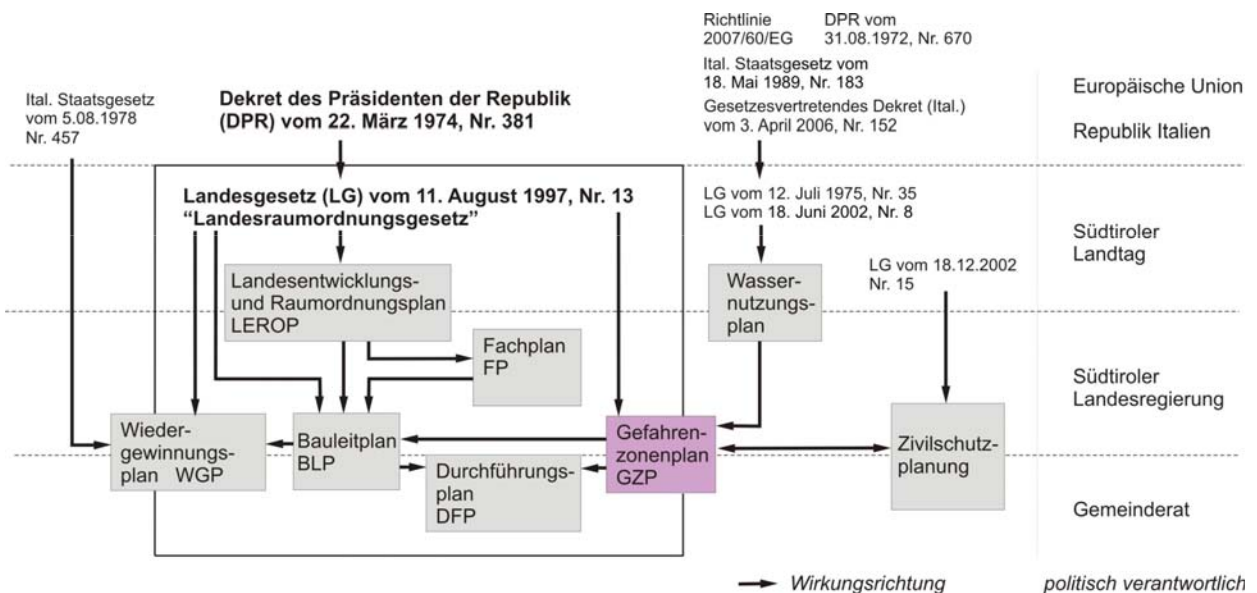
Impulsreferate II / Interventi II

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen /
Conseguenze sulla pianificazione territoriale, basi legislative

Frank Weber
Amt für Landesplanung
Ufficio Pianificazione territoriale

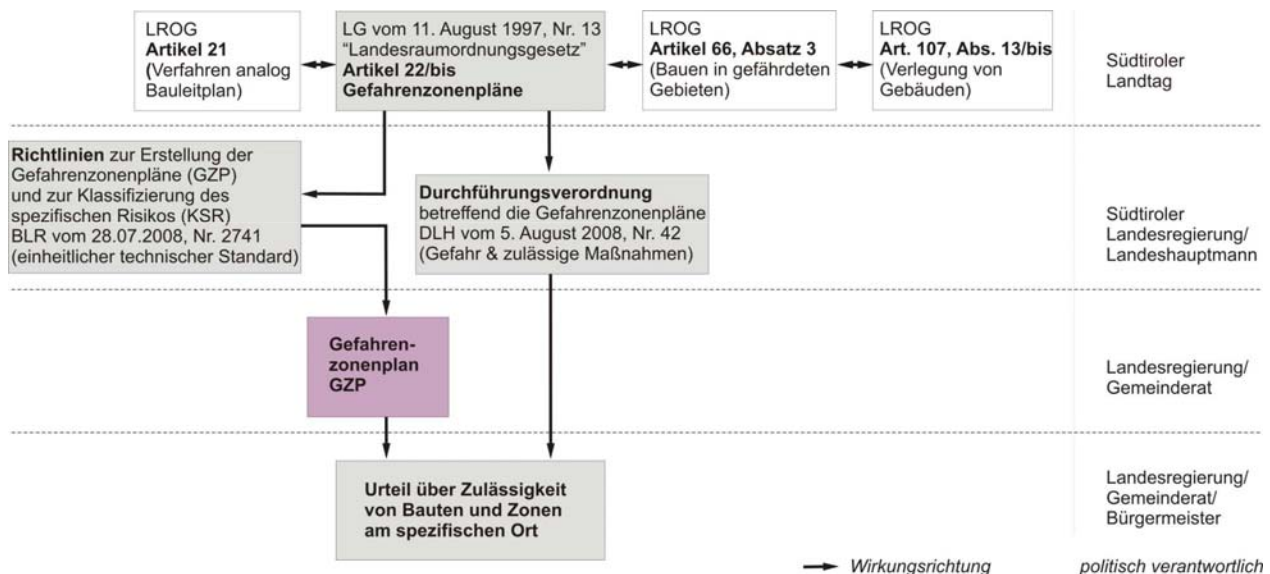
Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Gesetzlicher Rahmen - strategisch



Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Durchführung - operativ



Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Richtlinien zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne

Allgemeiner Teil, A. 2 Konzeptübersicht

Erstellung des Gefahrenzonenplanes (GZP)

... **Der Gefahrenzonenplan ist das Ergebnis einer interdisziplinären Zusammenarbeit der einzelnen oben genannten Fachbereiche. Die Plausibilität aller Ergebnisse muss, vor allem in Hinblick auf Simulations-/ Berechnungsmodelle, anhand des Geländebefundes und aufgrund anderer vorhandener Informationen (z.B. historische Ereignisse, stumme Zeugen) überprüft werden.**

Regelung zur fachlichen Zusammenarbeit, Plausibilität und somit Qualität des Gefahrenzonenplanes. Neu in der Richtlinie (noch von LR zu genehmigen)!

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Landesraumordnungsgesetz, Art. 22-bis (Gefahrenzonenpläne)

1. Die Landesregierung genehmigt die Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne. Mit **Durchführungsverordnung** werden die **Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Vorhaben** und der Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder Schäden durch Naturereignisse, differenziert nach Grad und Art der festgestellten Gefahr, festgelegt.
...
5. Die **Vorschriften des Gefahrenzonenplanes haben Vorrang** gegenüber abweichenden Vorschriften des Bauleitplanes.
...
7. Bei Bauvorhaben, die im Widerspruch zum Gefahrenzonenplan stehen, setzt die zuständige Behörde die Entscheidung über Bauanträge aus, bis das Projekt entsprechend geändert wird, Schutzbauten realisiert sind oder die Gefahrensituation anderweitig beseitigt ist.

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Dekret des Landeshauptmanns vom 05.05.2008, Nr. 42, in Kraft ab 03.12.2008
Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne

| | |
|---------------|--|
| Artikel 1 | Anwendungsbereich urb. relevante Gebiete, ausgenommen Skipisten & Seilbahnen |
| Artikel 2 | Allgemeine Bestimmungen Unterscheidung der Naturgefahren gemäß Richtlinie |
| Artikel 3 | Verfahrensweise der Prüfung zulässiger Maßnahmen |
| Artikel 4-6 | zulässige Maßnahmen an Gebäuden (H4, H3, H2) |
| Artikel 7 | zulässige Maßnahmen im Bereich Infrastrukturen |
| Artikel 8 | Bonifizierungsmaßnahmen |
| Artikel 9 | zulässige Maßnahmen im Bereich Sport- und Freizeiteinrichtungen |
| Artikel 10/11 | Prüfung der Gefahr / Kompatibilität |
| Artikel 12 | Verlegungen - nicht zwingend, nur im Rahmen des Art. 107 LROG |
| Artikel 13 | Übergangsbestimmungen - innerhalb der Frist nach Art. 22-bis wie bisher über DLH 23.02.1998, Nr.5, danach nur mehr GZP |

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

| | | Richtlinien | Durchführungsverordnung | |
|----|---|----------------|---|----------|
| | | Gefahr | Gebäude | Bauzonen |
| H1 |  | keine - gering | ja | ja |
| H2 |  | mittel | ja | ja |
| H3 |  | hoch | ja <small>(bei Gewährleistung eines Risikos \leq Rs2)</small> | nein |
| H4 |  | sehr hoch | nein <small>(mit Ausnahme von Infrastrukturen, Sport- und Freizeiteinrichtungen)</small> | nein |

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne , Art. 11
Prüfung der hydrogeologischen oder hydraulischen Kompatibilität

2. ... Mit der Kompatibilitätsprüfung müssen verbindliche Aussagen zu folgenden Punkten formuliert werden:
- Bewertung des spezifischen Risikos** angesichts der Wechselbeziehungen zwischen Naturgefahren und aktueller sowie geplanter Nutzung des Bodens,
 - Vorhandensein schadensanfälliger Elemente und Schwere der potenziellen Schäden,
 - Bewertung der erforderlichen Schutzmaßnahmen,
 - Gewähr, dass Dritte weder Schäden erleiden, noch größeren Gefahren ausgesetzt sind.

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

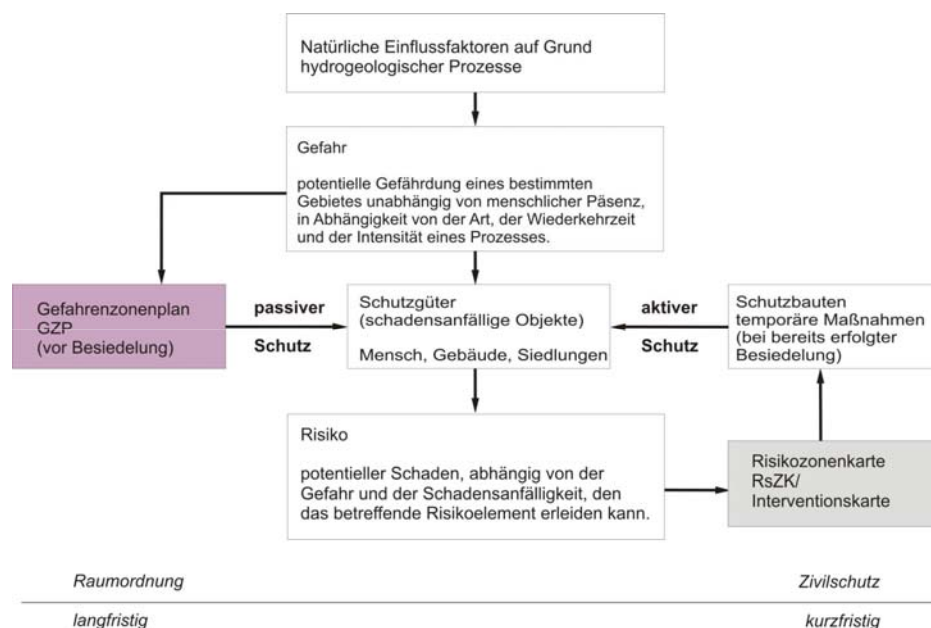
Richtlinien zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne

C.1.4 Bewertung des spezifischen Risikos im Rahmen Kompatibilitätsprüfung

Im Zuge der Kompatibilitätsprüfung erfolgt die Bewertung des Risikos für einzelne Projekte. In diesem Fall erfolgt die Definition der Schadensanfälligkeit, bei Verwendung der Klassen V1-V4, durch eine genaue Analyse der bautechnischen Eigenschaften in Abhängigkeit von der einwirkenden Naturgefahr. Die dadurch definierte Schadensanfälligkeit kann somit von jener laut Anhang E.2 abweichen.

**Regelung zur Bewertung des spezifischen Risikos am einzelnen Projekt.
Neu in der Richtlinie (noch von LR zu genehmigen)!**

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen



Gefahrenzonenpläne sind in erster Linie präventive Maßnahmen! Die Untersuchung des Bestandes indiziert aber auch bestehende Risiken.

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, Art. 3
Allgemeine Vorschriften für die in Zonen mit hydrogeologischer Gefahr zulässigen Maßnahmen

3. In den im Gefahrenzonenplan nicht untersuchten Gebieten sind alle Vorhaben der vorherigen Prüfung der hydrogeologischen und hydraulischen Gefahr laut Artikel 10 sowie der Prüfung der hydrogeologischen oder hydraulischen Kompatibilität laut Artikel 11 zu unterziehen, mit Ausnahme der Maßnahmen

...

d) für den Umbau, die Erweiterung und den Abriss mit Wiederaufbau von Gebäuden laut Kategorie b der Richtlinien, im Landwirtschaftsgebiet, alpinen Grünland oder Wald, sofern sich diese Gebäude außerhalb von Gebieten mit bekannten Naturgefahren befinden.

Regelung zum Bestand im landw. Grün, sofern keine Naturgefahren bekannt sind. Neu in der Durchführungsverordnung (noch von LR zu genehmigen)!

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, Art. 5
Zulässige Maßnahmen an Gebäuden in Zonen mit hoher hydrogeologischer Gefahr (H3)

3. Die Ausweisung von neuen Bauzonen in Zonen hoher hydrogeologischer Gefahr ist nach Prüfung von Alternativen und Vornahme einer Interessenabwägung zulässig, unter der Voraussetzung der Festsetzung von Schutzmaßnahmen, wobei mittels Gefahrenprüfung gemäß Art. 10 eine dauerhafte Einstufung des betroffenen Gebietes zumindest in Zone mit mittlerer hydrogeologischer Gefahr nachgewiesen wird. Die Landesregierung entscheidet gleichzeitig mit der Abänderung zum Bauleitplan. Baumassnahmen in den betreffenden Bauzonen sind erst nach Umsetzung und Abnahme der Schutzmaßnahmen zulässig.

Regelung zur Umwandlung von blauen Gefahrenzonen in gelbe oder graue Zonen. Neu in der Durchführungsverordnung (noch von LR zu genehmigen)!

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

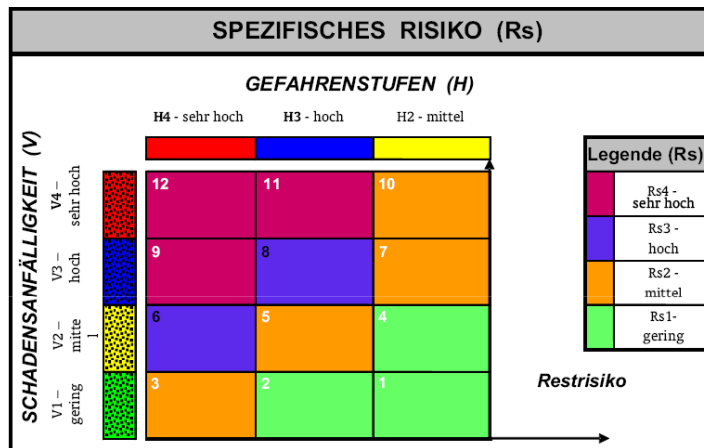


Abb. 9: Kombinationsmatrix für die Erstellung der Risikozonenkarte (RsZK) aus den Faktoren Gefahrenstufe (H) und Schadensanfälligkeit (V) ($R_s = H \cap V$)

Gefahren vorbeugen → Gefahrenprüfung Art.10
 ↓
 vorwiegend Schutzbauten im Gelände

Schadensanfälligkeit reduzieren → Kompatibilitätsprüfung Art.11
 ↓
 Objektschutzmaßnahmen

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Verfahrenswege für Planungs- und Bauvorhaben vor Inkrafttreten des Gefahrenzonenplanes (GZP)
 (DLH 42/2008 - Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne - ist im Bereich Bauleitplanung erst nach Inkrafttreten des GZP anzuwenden)

| Art des Vorhabens | Ort des Vorhabens | Verfahrensweg | Handhabung | verantwortlich |
|---|--|--|---|--------------------------------|
| Ausweisung von Bauzonen | beliebig | Studie der geologischen Risikozonen gem. DLH 5/98 (DFV zum LROG) | Richtlinien zur Erstellung der GZP BLR 2741 vom 28.07.2008 (bereits anzuwenden) | |
| | | | Überprüfung der Gefahr analog DLH 42/2008 (DFV Gefahrenzonenpläne), Art. 10 + Nachweis des Risikos unter Bezug auf Schadensanfälligkeit gemäß Richtlinien, Anhang E.2 | Gemeinde Gemeinde |
| Genehmigung von Hochbauprojekten | Gebiet ohne bekannte Naturgefahr | wie bisher | keine weitere Gefahrenprüfung kein Kompatibilitätsnachweis erforderlich | |
| | gefährdetes Gebiet LROG Art. 66, Abs. 3 | DLH 42/2008 (DFV betreffend die Gefahrenzonenpläne) | Überprüfung der Gefahr gemäß DLH 42/2008, Art. 10 + Nachweis der Kompatibilität gemäß DLH 42/2008, Art. 11 | Antragsteller Antragsteller |
| | bestehende Bauzone mit Gefahrenpotential | DLH 42/2008 (vgl. Art. 66, Abs.3) | Überprüfung der Gefahr gemäß DLH 42/2008, Art. 10 und ggf. Festsetzung von Maßnahmen + Nachweis der Kompatibilität gemäß DLH 42/2008, Art. 11 | Gemeinde Antragsteller |
| Genehmigung von Infrastrukturprojekten | | wie bei Hochbauprojekten | | |
| Genehmigung von Bauprojekten für Sport- und Freizeitanlagen | | wie bei Hochbauprojekten | | |
| Genehmigung von Schutzbauten u.a. | | | wie bisher | |

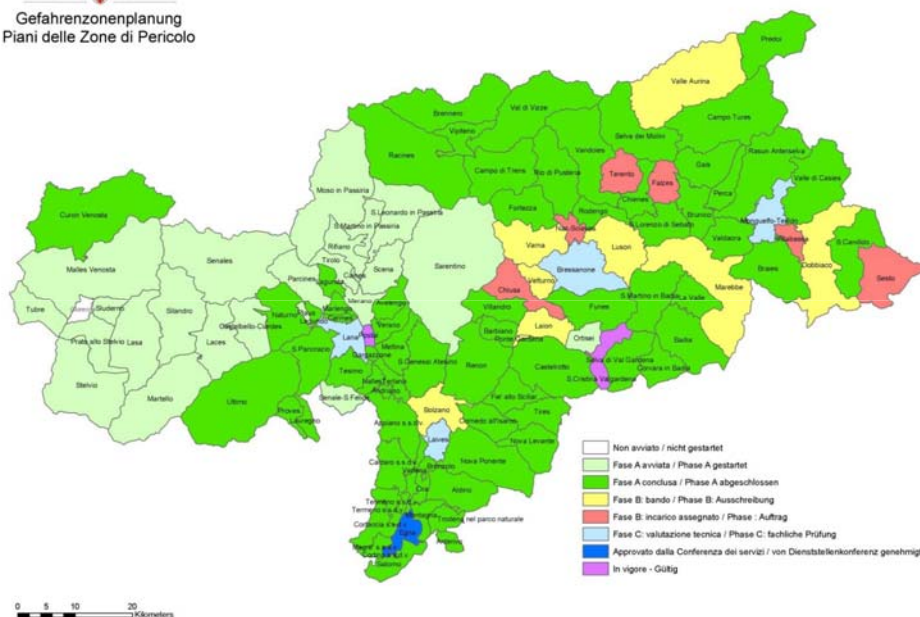
Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen

Verfahrenswege für Planungs- und Bauvorhaben nach Inkrafttreten des Gefahrenzonenplanes (GZP)
 (DLH 42/2008 - Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne - ist uneingeschränkt anzuwenden)

| Art des Vorhabens | Ort des Vorhabens | Verfahrensweg | Handhabung | verantwortlich |
|---|---|---|--|--------------------------------|
| Richtlinien zur Erstellung der GZP BLR 2741 vom 28.07.2008 (bereits anzuwenden) | | | | |
| Ausweisung von Bauzonen | "graue" Zone | DLH 42/2008 (DFV betreffend die Gefahrenzonenpläne) | → Ausweisung ohne Auflagen möglich | Gemeinde |
| | "gelbe" Zone | DLH 42/2008, Art.6 | → Ausweisung mit Festsetzung von Schutzmaßnahmen möglich | Gemeinde |
| | "blaue" Zone | DLH 42/2008, Art.3 | → Ausweisung nur nach Rückstufung in "gelb" oder "grau" möglich | Gemeinde |
| | "rote" Zone | DLH 42/2008 | → nicht möglich | |
| Genehmigung im Bestand (Abriss mit Wiederaufbau) | Gebiet ohne bekannte Naturgefahr | wie bisher | → keine weitere Gefahrenprüfung kein Kompatibilitätsnachweis erforderlich | |
| Genehmigung von Neubauten | nicht untersuchtes Gebiet | DLH 42/2008, Art. 3 | → Überprüfung der Gefahr gemäß DLH 42/2008, Art. 10 + Nachweis der Kompatibilität gemäß DLH 42/2008, Art. 11 | Antragsteller Antragsteller |
| | | | → Nachweis der Kompatibilität gemäß DLH 42/2008, Art. 11 | Antragsteller |
| Genehmigung von Gebäuden | untersuchtes Gebiet mit vorh. Naturgefahr | DLH 42/2008, Art. 4, 5, 6 | → Nachweis der Kompatibilität gemäß DLH 42/2008, Art. 11 | Antragsteller |
| | | | → ggf. Überprüfung der Gefahr gemäß DLH 42/2008, Art. 10 + Nachweis der Kompatibilität gemäß DLH 42/2008, Art. 11 mit Genehmigung durch zuständige Landesämter | Antragsteller |
| Genehmigung von Infrastrukturprojekten | | DLH 42/2008, Art. 3, 7 | → Nachweis der Kompatibilität gemäß DLH 42/2008, Art. 11 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des GZP und ggf. Festsetzung von Schutzmaßnahmen | Gemeinde |
| bestehende Sport- und Freizeitanlagen | | DLH 42/2008, Art. 3, 9 | → abweichend von Art. 3 der DFV generell möglich | |
| Genehmigung von Schutzbauten u.a. | | DLH 42/2008, Art. 8 | | |

Raumplanerische Konsequenzen, Gesetzliche Grundlagen


 Gefahrenzonenplanung
 Piani delle Zone di Pericolo



GZP - Arbeitsstand 4. März 2011

...weiterhin gute Zusammenarbeit!